

STADT

Peine



*Der Peiner Stadt-Schafmeister
Blickwede machte sich „mit
nächtlicher Fortschaffung der
Seinigen“ aus dem Staub.*

Der Peiner Stadt-Schafmeister Blickwede machte sich „mit nächtlicher Fortschaffung der Seinigen“ aus dem Staub.

von Michael Utecht

Ein fester Posten im städtischen Haushalt des 18. Jahrhunderts war die Einnahme von Pachtgeldern der stadteigenen Schäferei. Nicht zu allen Zeiten allerdings stand die Verpachtung unter einem glücklichen Stern.

So konnte man in der Juliausgabe der Braunschweiger Anzeigen des Jahres 1790 folgendes lesen:

„Der in der Nacht vom 27. auf den 28sten Jun. d. J. mit seinem Schaaf- und andern Viehe, auch gesammten Habseligkeiten, heimlich entflozene, einen Theil der Pacht restierende (=schuldig bleibende, Anm. d. Verf.), auch sonst schwere Passiv-Schulden hinterlassende, Stadt-Schaafmeister Johann Heinrich Blickwede, dessen Aufenthalt unbekannt, ist ... zu Rathause geladen.“ Und zwar punktgenau *„auf den 15ten Julius nächstkünftig, Nachmittags präcise um 1 Uhr, um Rede und Antwort wegen seiner Entweichung zu geben, auch seinen Kontrakt zu erfüllen ...“*

Gleichzeitig wurde die Verwarnung ausgesprochen, *„daß im Ausbleibungsfall sein Kontrakt, weil die Stadt nicht ohne Schäferei bleiben kann, für erloschen erklärt, und die Schäferei noch selbigen Tag auf seine Gefahr und Kosten meistbietend anderweit verpachtet, seine Kaution, soweit solche reicht, des Endes angegriffen, auch weiter den Rechten nach gegen ihn verfahren werden soll.“*

Große Hoffnung, daß Stadtschäfer Blickwede diesem Aufruf Folge leisten würde, hatte man offensichtlich nicht. In derselben Zeitungsausgabe wurde bereits der Termin für die Neuverpachtung angezeigt: *„Den 15. Juli nächstkünftig, nachmittags um 3 Uhr, soll die, von dem bisherigen Stadt-Schaafmeister Blickweden heimlich und mit nächtlicher Fortschaffung*



Zeichnung Peines von F.G. Müller 1859. Die Stadtansicht (von der Nordostseite) war zu Schäfer Blickwedens Zeiten kaum anders - allerdings prägte noch das um 1813 abgerissene Schloß die Silhouette.

der Seinigen verlassene Stadt-Schäferei unter den bisherigen ... Konditionen und bei üblicher Kaution, eventualiter anderweit meistbietend zu Rathause verpachtet werden, welches den Pachtlustigen hiemit bekannt gemacht wird.“

Anscheinend hat sich Blickwede nicht zum geforderten Termin eingefunden. Ob man seiner noch habhaft werden konnte, ist leider nicht überliefert. Dem Kämmereiregister des Jahres 1790 ist zu entnehmen, daß die Schäferei zumindest wie geplant verpachtet werden konnte.

Eine Tradition, die sich anhand städtischer Akten bis in das 17. Jahrhundert zurückverfolgen läßt. Auch der mit Blickwede geschlossene Vertrag ist erhalten. Sein „Schäferey-Pacht-Contract“ lief von Ostern 1788 bis Ostern 1797. Insgesamt 6 Taler 4 Gute Groschen betrug die Contract-Gebühr. Auch die üblichen Pachtbedingungen wurden hier festgehalten.

192 Reichstaler jährlich kostete es Blickwede, zum „gemeinen Stadt-Schafmeister“ zu werden. Als Gegenleistung wurde er von den öffentlichen Abgaben befreit und erhielt vom Magistrat *„in unserer Schäferei freye Wohnung“*.

Dazu hatte er das Recht *„nebst den Bürger-Schafen, so viel ihm deren vorgetrieben werden, seine und seiner Knechte*

Schaf-Vieh, doch in hinlänglicher Anzahl, nämlich sechshundert Stück – inclusive seiner Knechte Schafe –, die Lämmer jedoch nicht mitgerechnet, ... auf hiesiger Stadt Hut und Weide“ treiben und weiden zu lassen, *„wie und was Artens es von Alters her gebräuchlich“*.

Fern zu halten hatte er sich *„mit seiner Trift des besamten Landes, der Feld- und Garten Früchte auch Wiesen, bey willkürlicher Strafe und Erstattung des verursachten Schadens ...“* Die Anzahl fremder Schafe war begrenzt.

Der Stadtschäfer durfte *„von keinem einzigen Bürger über fünfzehn Stück nach alter Gewohnheit in seiner Trift bey schwerer Strafe einnehmen ...“*

Für fahrlässigen Umgang mit städtischem Eigentum hatte er natürlich geradzustehen und mußte *„im übrigen für seine und der seinigen im Schäferey-Hause etwa verursachten Feuer- und sonstigen Schaden und Verwahrlosung unter Verpfändung seiner Habe und Güther haften ...“* Auf die direkt zum Haus gehörende „bürgerliche Grastheilung“ dagegen hatte er keinen Anspruch. Vielmehr war er verpflichtet, *„dem Bürgermeister zwey Morgen, dem Kämmerer anderthalb und jedem Rahts-Gliede im Vorsitzenden Stuhl einen Morgen Land mit*

den Schafhürden jährlich unentgeltlich (zu) belegen und düngen ...“. Der einfache Bürger mußte für diesen Service ausnahmslos zahlen: pro Morgen „einen Reichsthaler neun Mariengroschen“.

Weitere Paragraphen enthielten Bestimmungen, die bei der Beweidung einzuhalten waren. Beispielsweise stand Schafen nur die Nachhude zu, Schweinen und Rindvieh war Vortritt zu gewähren. Außerdem sollte der Nutzen, den man aus der Schafhaltung zog, nicht durch Feld- und Flurschäden wieder zunichte gemacht werden.

Festgelegt war der Weg, den der Schäfer aus der Stadt heraus mit seinen Schafen zu nehmen hatte. Dabei war zu beachten:

1. nicht auf dem breiten Anger hüten, sondern von dem Schützen-Hause nach dem alten Kuhlager bey der Träncke, hinter dem Schind-Anger, von da am Graben am Felde in seiner Trift über den breiten Anger, ohne auf demselben zu hüten, nach der Heide ziehen,
2. so lange aus den Stoppeln zurück bleiben, bis die Schweine 3 Tage und das Rindvieh sodann noch 3 Tage darin gewesen."

Festgelegt war auch der Ort, wo der Schäfer sein Hürdenlager (ein mit Flechtzäunen umschlossener Lagerplatz) aufzuschlagen hatte: „dem Herkommen gemäß nach Michaelis ... alten Kalenders im Krähenfelde“. Zum Saisonschluß im Winter mußte die Herde „vor Sperrung des Thores“ in die Stadt getrieben werden, und zwar vollständig, „ohne einiges Vieh daraußen zu lassen“.

In weiteren Punkten wurde auch die Art und Weise des Düngens vertraglich festgehalten.

Alleiniger Broterwerb des Schäfers war die Schäferei. Ihm war ausdrücklich vorgeschrieben, „sich aller bürgerlichen Nahrung gänzlich (zu) enthalten“, also kein Gewerbe nebenher zu

betreiben. Den städtischen Kaufleuten, Handwerkern und Händlern sollte er schließlich keine Konkurrenz machen. Ferner wurde bestimmt, daß er sein Pachtrecht nicht ohne Genehmigung weiterveräußern durfte.

Der mit Blickwede geschlossene Kontrakt wurde am 18. Febr. 1788 vom städtischen Syndicus Hübener unterzeichnet. Nach einer Laufzeit von neun Jahren sollte die Verpachtung der Schäferei erneut meistbietend an den Mann gebracht werden.

Bereits knapp fünf Monate nach Vertragsabschluß stellte Blickwede den ersten Antrag auf Weiterverpachtung. Interessent war Schafmeister Christoph Langemann aus Groß Lafferde. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Wie eingangs beschrieben, fand Blickwede zwei Jahre später dennoch einen Weg, sich vorzeitig dem Vertrag – und seinen übrigen Verbindlichkeiten – zu entziehen. Langemann erreichte sein erstebtes Ziel auf legalem Weg und trat dessen Nachfolge an als Schafmeister der Stadt Peine.

Quelle:
Stadtarchiv Peine, RF 363 Nr 1;
Braunschweigische Anzeigen, 54. Stück, Juli 1790